

# Kenia: Reise- und Sicherheitshinweise

Stand - 25.03.2019

(Unverändert gültig seit: 07.03.2019)

## Info

Letzte Änderungen:  
Aktuelle Hinweise (Teilentfall)

## Aktuelle Hinweise

Am 15. Januar 2019 erfolgte ein terroristischer Angriff auf den Dusit-Hotel- und Bürokomplex am Riverside im Nordwesten der Hauptstadt Nairobi, der Todesopfer und zahlreiche Verletzte forderte.

Am 26. Januar 2019 explodierte ein Gepäckstück vor einem Restaurant im Central Business District und verletzte zwei Personen leicht.

Reisende werden entsprechend der Aufforderung der Polizei gebeten, bei der Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und bei Besuchen von Einkaufszentren, Hotels, Restaurants, Kirchen und anderen öffentlichen Einrichtungen besonders wachsam zu sein. Anweisungen von Sicherheitskräften ist stets Folge zu leisten.

## Landesspezifische Sicherheitshinweise

### *Terrorismus/Entführungen*

In Kenia besteht die Gefahr terroristischer Anschläge. Die Drohung der somalischen Al-Shabaab-Terrororganisation mit Vergeltungsaktionen als Reaktion auf die Beteiligung der kenianischen Streitkräfte an der AMISOM-Mission in Somalia ist ernst zu nehmen. Mehrere Anschläge und eine Reihe vereitelter Anschläge haben die Entschlossenheit der Terroristen unter Beweis gestellt. Ziele waren zum Beispiel Regierungsgebäude, Hotels, Bars und Restaurants, Einkaufszentren, öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Busse, Kleinbusse, Fähren) und Flughäfen. Es wird daher zu Vorsicht und Wachsamkeit geraten. Größere Menschenansammlungen sollten gemieden werden.

**Von Besuchen des Grenzgebietes zu Somalia im Nordosten Kenias wird dringend abgeraten.**

Reisen, die näher als etwa 80 km an die somalische Grenze heranführen, sollten vor dem Hintergrund der kenianischen Beteiligung an militärischen Operationen gegen die Al-Shabaab-Miliz im Süden Somalias sowie angesichts der fortgesetzten Gefahr von

Überfällen somalischer Krimineller unbedingt vermieden werden. Dies schließt Kiwayu und Küstenregionen nördlich von Pate Island ein.

**Wegen terroristischen Aktivitäten auf dem Festland der Provinz Lamu wird von Aufhalten in diesem Bereich abgeraten.** Reisen auf das Lamu-Archipel (Lamu Island und Manda Island) sind hiervon ausgenommen und möglich. Es wird jedoch auch hier zu besonderer Vorsicht geraten. Die Anreise sollte unbedingt auf dem Luftweg erfolgen.

Bei unvermeidlichen Reisen mit dem Auto in die nördlichen und nordöstlichen Landesteile Kenias, in die Küstenregion nördlich von Malindi, in die Nordostprovinz sowie in die nördliche Küstenprovinz - vor allem nach Lamu - sollte unbedingt der Schutz in einem bewachten Konvoi gesucht werden.

Bei Aufhalten und Reisen in abgelegene Orte oder Nebenstrecken der Küstenregion mit Ausnahme der touristischen Einrichtungen besteht ein erhöhtes Entführungsrisiko.

### *Kriminalität*

Die Gefahr, Opfer von bewaffneten Überfällen zu werden, besteht in allen Landesteilen. Wachsamkeit und ein aufmerksamer Umgang mit Geld, Kreditkarten und Wertgegenständen ist jederzeit geboten. Reisende sollten beim Einsatz von Bankkarten (Zahlung mit Kreditkarte, Abheben am Geldautomat) besonders vorsichtig sein. Nicht ausgeschlossen sind Ausspähungen, die anschließend in sogenannte Express-Entführungen münden, bei denen auch westliche Ausländer über mehrere Stunden hinweg festgehalten werden, um mit ihren Bankkarten hohe Geldbeträge abzuheben.

Vor individuellen Ausflügen sollten Informationen zur Lagebeurteilung und Risikoabwägung bei den Reise- und Hotelleitungen eingeholt werden.

**Aufgrund erhöhter Kriminalität wird von Aufhalten und Besuchen bestimmter Stadtteile Nairobis (Eastleigh, Pangani und Slum-Gebiete) abgeraten.**

Die Innenstädte Nairobis und Mombasas sollten nachts generell gemieden werden. In Nairobi ereigneten sich in letzter Zeit mehrere Fälle von Trickbetrug, in denen die Betrüger den Reisenden, als Polizisten verkleidet, gegenübertraten. Es ist daher zu empfehlen, sich immer den Dienstausweis des vermeintlichen Polizisten zeigen zu lassen und diesem nicht ohne nachvollziehbaren Grund zu folgen.

Es besteht in beiden Städten die erhöhte Gefahr Opfer eines Raubüberfalles (Fußgänger und Autofahrer) zu werden. Teilweise sind diese verbunden mit der Wegnahme des Fahrzeugs („Car-Jacking“). Ärmere Wohngegenden, Slums sowie Busbahnhöfe und -haltestellen sollten darüber hinaus möglichst auch bei Tag nicht besucht werden. Auch bei organisierten „Slum-Touren“ ist es in der Vergangenheit zu gewalttätigen Übergriffen auf Besuchergruppen gekommen.

Die Altstadt von Mombasa sollte nur mit ortskundigen Personen und am Tage besucht werden.

Ebenso besteht bei Spaziergängen an Stränden nach Einbruch der Dunkelheit und außerhalb der Hotelanlagen eine erhöhte Gefahr, überfallen zu werden. Generell sollte auf das sichtbare Tragen von Wertsachen verzichtet werden. Es wird geraten, selbst kürzeste Entfernungen mit einem Taxi zurückzulegen.

Eine erhöhte Gefahr, Opfer von bewaffneten Überfällen, Entführungen oder Stammesauseinandersetzungen zu werden, besteht in den nördlichen und nordöstlichen Landesteilen Kenias, in der Küstenregion nördlich von Malindi sowie auf den Straßen in die Nordostprovinz und die nördliche Küstenprovinz.

In Laikipia und angrenzenden Counties mehren sich die Konflikte über Weide- und Landrechte. Dabei kommt es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen und Übergriffen auf Farmen und Lodges.

Sporadische kriminelle Aktivitäten werden auch im Grenzgebiet zwischen Kenia und Tansania in den Regionen Massai Mara, des Natron-Sees, Namanga und des Amboseli-Parks gemeldet.

Individualtouristen, die die Nationalparks ohne Reisegruppenbetreuung besuchen, sollten in Lodges oder auf bewachten Campingplätzen übernachten. Vor allem an der Küste kommt es gelegentlich zu Überfällen auf privat angemietete Bungalows und Ferienhäuser. Bei der Auswahl von Unterkünften sollten Reisende generell auf angemessene Sicherheitsvorkehrungen achten. Dasselbe gilt für den Besuch von Bars, Restaurants und Nachtclubs, insbesondere an der Küste, da es dort vereinzelt zu bewaffneten Überfällen gekommen ist.

Aufgrund der angespannten Sicherheitslage wird vom Besuch der Flüchtlingslager Dadaab und Kakuma dringend abgeraten.

### *Demonstrationen*

Demonstrationen aus politischen oder sozialen Gründen können unvorhersehbar eskalieren und sollten großräumig gemieden werden.

### *Piraterie auf hoher See*

Vor den Küsten Somalias und seiner Nachbarstaaten sowie in den angrenzenden Gewässern besteht weiterhin ein Risiko von Piratenangriffen und Kaperungen. Nach wie vor sind auch Schiffe tief im Indischen Ozean (um die Seychellen und Madagaskar) sowie vor Kenia, Tansania, Mosambik, Jemen und Oman gefährdet, angegriffen und gekapert zu werden. Schiffsführern in den vorgenannten Gebieten wird dringend empfohlen, höchste Vorsicht walten zu lassen. Auch wenn internationale Bemühungen zur Eindämmung der Piraterie Erfolge gezeigt haben, besteht die Gefahr, von Piraten angegriffen zu werden, fort.

Schiffsführern in den gefährdeten Gewässern wird eine Registrierung beim [Maritime Security Center](#) dringend empfohlen.

### *Naturkatastrophen*

Kenia liegt in einer seismisch leicht aktiven Zone, weshalb es zu Erdbeben kommen kann. Informationen zum Verhalten bei Erdbeben, Vulkanen und Tsunamis bietet das [Deutsche GeoForschungsZentrum](#).

### *Krisenvorsorgeliste*

Deutschen Staatsangehörigen wird empfohlen, sich in die [Krisenvorsorgeliste](#) einzutragen, um im Notfall eine schnelle Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Pauschalreisende werden in der Regel über die Reiseveranstalter über die Sicherheitslage im Reiseland informiert.

### *Weltweiter Sicherheitshinweis*

Es wird gebeten, auch den [weltweiten Sicherheitshinweis](#) zu beachten.

## **Allgemeine Reiseinformationen**

### *Infrastruktur/Straßenverkehr*

Die Sicherheitskontrollen an den kenianischen internationalen Flughäfen Nairobi „Jomo Kenyatta“ und Mombasa „Daniel Arap Moi“ entsprechen nicht immer internationalen Standards. Vorkommnisse in der Vergangenheit lassen an ihrer Effizienz zweifeln.

Die Sicherheitskontrollen am regionalen Flughafen Nairobi-Wilson - Ausgangspunkt zahlreicher „flying safaris“ - werden als unzureichend eingeschätzt.

Es herrscht Linksverkehr. Die Hauptverkehrsstraßen sind häufig in schlechtem Zustand und lassen ein schnelles Vorankommen häufig nicht zu.

Überlandfahrten mit öffentlichen Bussen oder den „Matatus“ genannten Kleinbussen sollten vermieden werden. Die Fahrzeuge sind teils nicht in verkehrssicherem Zustand.

Schwere Unfälle von Überlandbussen mit Todesopfern aufgrund überhöhter Geschwindigkeit oder Übermüdung der Fahrer sind bedauerlicherweise vergleichsweise häufig.

Bei selbst organisierten Fahrten sollte die Route und die Fahrtzeit so geplant werden, dass das Ziel noch bei Tageslicht erreicht wird. Nachts besteht, auch in Wohngebieten, die Gefahr bewaffneter Überfälle, siehe *Kriminalität*.

Bei Safaris kommt es regelmäßig auf Grund des offensiven Fahrstils, Übermüdung oder nur bedingter Geländetauglichkeit der Kleinbusse zu schweren Unfällen lokaler Safariunternehmen. Es wird empfohlen, sich bei der Reise- oder Hotelleitung über die Erfahrungen mit dem jeweiligen Safarianbieter zu informieren und sich bei Reiseantritt zu vergewissern, dass sich die Fahrzeuge in einem verkehrstauglichen Zustand befinden. Darüber hinaus sollte man den Fahrer bei risikoreicher Fahrweise vehement auf einen angemessenen Fahrstil hinweisen.

Bei Wanderungen sollte in Abhängigkeit vom Gelände und Fauna auf die Dienste eines ortskundigen, vertrauenswürdigen oder beim [Kenya Wildlife Service](#) registrierten Wanderführers zurückgegriffen werden.

### *Führerschein*

Der Internationale Führerschein ist erforderlich und nur in Verbindung mit dem nationalen deutschen Führerschein gültig.

### *Besondere Verhaltenshinweise*

Die Küstenregion Kenias ist islamisch geprägt. Reisende sollten darauf Rücksicht nehmen und ihr Verhalten - wo erforderlich - sowie ihre Bekleidung (außerhalb der

Hotelanlagen) entsprechend anpassen. Für Reisende, die in Kenia zu Schaden kommen oder Opfer eines Verbrechens oder Unfalls werden, ist es erfahrungsgemäß schwierig bis aussichtslos rechtliche Ansprüche durchzusetzen.

### *Geld/Kreditkarten*

Landeswährung ist der Kenya-Shilling (KES). Bargeld kann an Geldautomaten mit Kreditkarten und Bankkarten europäischer Banken abhängig von den Sicherheitsvorkehrungen der jeweiligen Bank bis maximal 40.000,- KES pro Tag abgehoben werden. In der Ankunftshalle des Internationalen Flughafens Nairobi - nach der Zollabfertigung -sollte nach Möglichkeit vermieden werden, Geld umzutauschen, es besteht die Gefahr der Beobachtung und Verfolgung durch dort operierende kriminelle Banden, siehe auch Kriminalität.

Es ist hilfreich, einen kleineren Betrag in Ein-Dollar-Noten griffbereit mitzuführen, um erste Kosten, z. B. für ein Taxi, bestreiten zu können.

### *Versorgung im Notfall*

Reisende nach Kenia sollten unbedingt auf einen ausreichenden [Reisekrankenversicherungsschutz](#) achten, der im Notfall auch einen Rettungsflug nach Deutschland abdeckt, siehe auch *Medizinische Versorgung*.

## **Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige**

### *Reisedokumente*

Die Einreise ist für deutsche Staatsangehörige mit folgenden Dokumenten möglich:

**Reisepass:** Ja

**Vorläufiger Reisepass:** Ja

**Personalausweis:** Nein

**Vorläufiger Personalausweis:** Nein

**Kinderreisepass:** Ja

### **Anmerkungen:**

Reisedokumente müssen sechs Monate über den Aufenthalt hinaus gültig sein. Die Vorlage eines Rück- oder Weiterreisetickets ist notwendig.

### *Visum*

Für deutsche Staatsangehörige besteht Visumspflicht.

Die Visumgebühr beträgt 51,- US-Dollar, Kinder unter 16 Jahren benötigen kein Visum, sofern sie in Begleitung ihrer Eltern reisen. In anderen Fällen erhalten Kinder unter 16 Jahren seit Februar 2016 ihr Visum kostenfrei. Visa können bei den kenianischen Botschaften oder online beantragt werden. Daneben werden an den offiziellen

Grenzstationen, z. B. an den Flughäfen Nairobi und Mombasa, weiterhin Visa erteilt. Weitere Informationen und eine Anleitung zur Beantragung des Visums sind beim [Department of Immigration](#) und bei der [Botschaft der Republik Kenia](#) erhältlich. Die kenianischen Behörden raten dringend von der Nutzung anderer online-Anbieter mit zum Teil betrügerischen Absichten ab. Für nähere Einzelheiten wird Reisenden empfohlen, sich mit der [Botschaft der Republik Kenia](#) in Verbindung zu setzen.

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit ein East African Visa, gültig zur mehrfachen Einreise für die Länder Kenia, Uganda und Ruanda zu beantragen. Die Kosten betragen 100,- US-\$. Ob dieses Visum am Flughafen bzw. den Landesgrenzen oder nur online erteilt wird, sollte vor Beginn der Reise bei der kenianischen Botschaft erfragt werden.

Reisende, die eine Weiterreise in eines der Nachbarländer mit anschließender Wiedereinreise nach Kenia planen ist, sollten ein „multi-entry“-Visum beantragen.

### *Arbeitsaufnahme*

Personen, die beabsichtigen, in einer sozialen Einrichtung oder Nichtregierungsorganisation für einige Zeit mitzuarbeiten, benötigen eine Arbeitsgenehmigung. Weitere Informationen bietet das kenianische [State Department for Immigration](#).

Vor dem Hintergrund einschlägiger, nicht immer günstiger Erfahrungen wird empfohlen, sich so umfassend wie möglich über die fragliche Institution zu informieren, falls vorhanden, am besten über eine deutsche Partnerinstitution. Thema sollte dabei auch die Sicherheit der Unterbringung sein. Zum Teil wird für die Mitarbeit ein nicht unerheblicher finanzieller Beitrag erhoben.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige können sich kurzfristig ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon vorher unterrichtet wird. Rechtsverbindliche Informationen und/oder über diese Hinweise hinausgehende Informationen zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie nur direkt bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate Ihres Ziellandes.

## **Besondere Zollvorschriften**

Devisen können in unbegrenzter Höhe eingeführt werden. Landeswährung darf nur bis zu einem Gegenwert von 6.000,- US-\$ ein- bzw. ausgeführt werden.

Die Einfuhr von Waffen (einschließlich Gaspistolen, Tränengas u.a. in Deutschland frei verkäufliche Waffen zur Selbstverteidigung) und Drogen aller Art ist strikt verboten.

Wertvolle elektronische Geräte sind bei der Einreise zu deklarieren.

Devisen können in unbegrenzter Höhe eingeführt werden. Landeswährung darf nur bis zu einem Gegenwert von 6.000,- US-\$ ein- bzw. ausgeführt werden.

Die Einfuhr jeder Art pornographischen Materials ist verboten.

Da die meisten exotischen Tier- und Pflanzenarten geschützt sind, sind der Besitz und damit auch die Ausfuhr entsprechender Souvenirs verboten und werden mit hohen Geld- oder Haftstrafen geahndet.

Weitergehende Zollinformationen zur Einfuhr von Waren erhalten Sie bei der Botschaft Ihres Ziellandes. Nur dort kann Ihnen eine rechtsverbindliche Auskunft gegeben werden.

Die Zollbestimmungen für Deutschland können Sie auf der [Webseite des deutschen Zolls](#) und per [App „Zoll und Reise“](#) finden oder dort telefonisch erfragen.

## **Besondere strafrechtliche Vorschriften**

Drogendelikte (auch Besitz von Marihuana für den Eigenbedarf) stehen schon bei Geringfügigkeit unter harter Strafe. Auch ohne Verurteilung ist mit einer mehrjährigen Untersuchungshaft zu rechnen.

Gleiches gilt für den unerlaubten Waffenbesitz. Dabei ist zu beachten, dass auch Gas- und Spielzeugpistolen, CS-Gas und Pfefferspray als Waffen klassifiziert sind. Von der Mitnahme im Reisegepäck ist daher unbedingt abzusehen.

Das Fotografieren von Einrichtungen, die als militärisch und/oder sicherheitsrelevant gelten können (z. B. Flughafen, offizielle Regierungsgebäude usw.), ist verboten. Eine Erlaubnis, z. B. der Sicherheitskräfte, kann im Einzelfall eingeholt werden.

In Nationalparks ist die Mitnahme von Waffen streng verboten.

Da auf kenianischen Geldscheinen und Münzen Portraits der Präsidenten abgedruckt sind, steht die Verschandelung bzw. Zerstörung der Währung unter Strafe.

Das kenianische Strafrecht stellt homosexuelle Handlungen unter Strafe. Auch wenn diese Bestimmungen bisher nicht angewandt wurden und in der Hauptstadt Nairobi sowie der Küstenregion eine liberale Grundeinstellung vorherrscht, wird zurückhaltendes Verhalten in der Öffentlichkeit empfohlen.

Im Zuge der jüngsten Reform der Sexualdelikte durch den „Sexual Offences Act 2006“ wurden die Strafandrohungen z. B. für Kindesmissbrauch, Vergewaltigung, Menschen-/Frauenhandel und Ausbeutung drastisch angehoben. Die Strafandrohungen sehen langjährige Freiheitsstrafen vor, wobei in Kenia alle Personen bis zum Alter von 18 Jahren als Kind im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

Im Falle des unerlaubten Aufenthalts in Kenia, unter anderem auch bei Ablauf eines vorher gültigen Visums, drohen Inhaftierung, Geldstrafe und/oder Abschiebung.

Es besteht ein weitreichender Schutz der Nichtraucher in Kenia. Das Rauchen in öffentlichen Bereichen ist demnach weitgehend verboten. Seit kurzem werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz strenger durch die Behörden

verfolgt. In einigen wenigen Einzelfällen wurden Einreisende direkt nach der Ankunft von angeblichen Polizisten in betrügerischer Absicht zur Zahlung von hohen „Bußgeldern“ genötigt.

Seit Ende August 2017 besteht ein allgemeines Verbot von Plastiktüten. Selbst der Besitz ist unter Strafe gestellt. Es drohen hohe Geldstrafen und u.U. sogar Haft. Aufgrund der noch unklaren strafrechtlichen Regelungen wird empfohlen, bei der Einreise nach Kenia keine Plastiktüten mitzuführen.

## **Medizinische Hinweise**

### *Aktuelle medizinische Hinweise*

Aufgrund des aktuellen Ebola-Ausbruchs in der Demokratischen Republik Kongo werden derzeit alle Reisenden, die über den Jomo Kenyatta International Airport Nairobi bzw. über die Landgrenzen Busia und Malaba einreisen, zur Vermeidung der Einschleppung von Ebola mittels Temperaturscanner auf erhöhte Körpertemperatur überprüft und nachfolgend ggf. einer weiteren Befragung/Untersuchung unterzogen. Bei bestätigtem Verdacht auf Ebola ist von erweiterten Maßnahmen (z.B. Quarantäne) auszugehen.

Die WHO hat im Januar 2019 einen fehlenden Impfschutz gegen Masern zur Bedrohung der globalen Gesundheit erklärt. Eine Überprüfung und ggf. Ergänzung des Impfschutzes gegen Masern für Erwachsene und Kinder wird daher spätestens in der Reisevorbereitung dringend empfohlen.

Seit Oktober 2018 sind überdurchschnittlich viele Fälle von Dengue-Fieber in der Region um Mombasa gemeldet worden. Dengue wird durch tagaktive Mücken übertragen und kommt in Kenia v.a. in den Küstenregionen vor (Dengue Typ 1, 2 und 3). Die Erkrankung geht in der Regel mit Fieber, Hautausschlag sowie ausgeprägten Gliederschmerzen einher und betrifft zunehmend auch Reisende.

In seltenen Fällen treten insbesondere bei Kindern der Lokalbevölkerung zum Teil schwerwiegende Komplikationen inkl. möglicher Todesfolge auf. Diese sind jedoch bei Reisenden insgesamt extrem selten.

Da es derzeit weder eine Impfung bzw. Chemoprophylaxe noch eine spezifische Therapie gegen Dengue gibt, besteht die einzige Möglichkeit zur Vermeidung dieser Virusinfektion in der konsequenten Anwendung persönlicher Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Mückenstichen, siehe [Merkblatt Expositionsprophylaxe](#).

### *Impfschutz*

Eine gültige, durch eine zertifizierte Gelbfieberimpfstelle durchgeführte Impfung gegen Gelbfieber wird für alle Reisenden älter als 1 Jahr bei Einreise aus einem Gelbfiebergebiet gefordert. Eine Auffrischung nach 10 Jahren wird von den kenianischen Behörden nicht mehr verlangt. Bei Einreise aus Nicht-Gelbfiebergebieten (z.B. aus Europa) oder einer Transitzeit von weniger als 12 Stunden im Flughafen eines Gelbfieber-Endemiegebietes (z.B. Äthiopien) ist der Impfnachweis nicht



zwingend vorgeschrieben, wird jedoch für Reisen im Land empfohlen.

Das Auswärtige Amt empfiehlt weiterhin, die Standardimpfungen gemäß aktuellem Impfkalender des [Robert-Koch-Instituts](#) für Kinder und Erwachsene anlässlich einer Reise zu überprüfen und zu vervollständigen.

Dazu gehören für Erwachsene die Impfungen gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis (Keuchhusten) ggfs. auch Polio (Kinderlähmung), Mumps, Masern, Röteln (MMR), Influenza, Pneumokokken und Herpes Zoster (Gürtelrose).

Als Reiseimpfungen werden Impfungen gegen Hepatitis A, bei Langzeitaufenthalt oder besonderer Exposition auch gegen Hepatitis B, Meningokokken-Krankheit (ACWY), Typhus und Tollwut empfohlen.

### *Malaria*

Die Übertragung erfolgt durch den Stich blutsaugender nachtaktiver Anopheles-Mücken. Unbehandelt verläuft insbesondere die gefährliche Malaria tropica (über 85 % der Fälle in Kenia!) bei nicht-immunen Europäern häufig tödlich. Die Erkrankung kann auch noch Wochen bis Monate nach dem Aufenthalt ausbrechen. Beim Auftreten von Fieber in dieser Zeit ist ein Hinweis an den behandelnden Arzt auf den Aufenthalt in einem Malariagebiet notwendig.

Ein hohes ganzjähriges Risiko besteht in den Touristenzentren an der Küste und im Westen des Landes am Viktoriasee. Ein mittleres Risiko besteht in den Grenzregionen zu Tansania im Südwesten sowie ein geringes Risiko in den restlichen Landesteilen. Nairobi und Umgebung sind malariefrei.

Je nach Reiseprofil ist deshalb neben der immer notwendigen Expositionsprophylaxe eine Chemoprophylaxe (Tabletteneinnahme) sinnvoll. Für die Malariaprophylaxe sind verschiedene verschreibungspflichtige Medikamente (Atovaquon-Proguanil, Doxycyclin, Mefloquin) auf dem deutschen Markt erhältlich. Die Auswahl der Medikamente und deren persönliche Anpassung sowie Nebenwirkungen bzw. Unverträglichkeiten mit anderen Medikamenten sollte unbedingt vor der Einnahme mit einem Tropenmediziner/Reisemediziner besprochen werden. Die Mitnahme eines ausreichenden Vorrats ist zu empfehlen.

Aufgrund der mückengebundenen Infektionsrisiken wird allen Reisenden eine [Merkblatt Expositionsprophylaxe](#) empfohlen. Speziell sollte auf folgende Punkte geachtet werden,

- körperbedeckende helle Kleidung zu tragen (lange Hosen, lange Hemden)
- ganztägig (Dengue), in den Abendstunden und nachts (Malaria) Insektenschutzmittel auf alle freien Körperstellen wiederholt aufzutragen
- unter einem imprägnierten Moskitonetz zu schlafen

### *HIV/AIDS*

Im Landesdurchschnitt liegt die Prävalenz im höheren einstelligen Prozentbereich, allerdings sind Risikogruppen, insbesondere Sexarbeiter/-innen in einem sehr viel höheren Prozentsatz betroffen. Durch sexuelle Kontakte, bei Drogengebrauch (unsaubere Spritzen oder Kanülen) und Bluttransfusionen besteht grundsätzlich ein hohes Risiko. Risiken daher meiden. Kondombenutzung wird dringend empfohlen.

## *Durchfallerkrankungen und Cholera*

Cholera ist in Kenia endemisch. Durch eine entsprechende Lebensmittel- und Trinkwasserhygiene lassen sich die meisten Durchfallerkrankungen und auch Cholera vermeiden. Wenn Sie Ihre Gesundheit während Ihres Aufenthaltes nicht gefährden wollen, dann beachten Sie folgende grundlegende Hinweise: Ausschließlich Wasser sicheren Ursprungs trinken, z.B. Flaschenwasser mit Kohlensäure, nie Leitungswasser. Im Notfall gefiltertes, desinfiziertes und abgekochtes Wasser benutzen. Unterwegs auch zum Geschirrspülen und Zähneputzen - wenn möglich - Trinkwasser benutzen. Bei Nahrungsmitteln gilt: Kochen oder selber Schälen. Halten Sie unbedingt Fliegen von Ihrer Verpflegung fern. Waschen Sie sich so oft wie möglich mit Seife die Hände immer vor der Essenszubereitung und vor dem Essen. Händedesinfektion, wo angebracht, durchführen, ggf. Einmalhandtücher verwenden.

## *Weitere Infektionskrankheiten*

### *Chikungunya-Fieber*

Ende 2017 wurden erstmals Fälle gemeldet, die im Land selbst erworben wurden. Betroffen waren die Küstenregionen nördlich von Mombasa. Grundsätzlich ist aber ein Risiko im gesamten Küstenbereich anzunehmen.

Die Erkrankung ist wie Dengue-Fieber durch Fieber, Hautausschlag, Gelenk- und Knochenschmerzen gekennzeichnet und wird auch durch die gleichen tagstechenden Mücken (*Aedes aegypti*) übertragen. Mückenschutz beachten, s.o..

### *Schistosomiasis (Bilharziose)*

Die Gefahr der Übertragung von Schistosomiasis besteht beim Baden in Süßwassergewässern (z. B. Victoria-See) im gesamten Land. Baden im offenen Süßwasser sollte daher grundsätzlich unterlassen werden.

### *Ostafrikanische Schlafkrankheit*

Die unbehandelt fast immer tödlich verlaufende Erkrankung wird durch den schmerzhaften Stich der aggressiven TseTse-Fliege übertragen. Obgleich das Risiko sehr gering ist, sollte bei Besuch der Nationalparks auf guten Mückenschutz (protektive Bekleidung, Mückenabwehrmittel auch tagsüber) geachtet werden. Bei unklarem Fieber nach Rückkehr sollte neben der ungleich häufigeren Malaria auch an die Schlafkrankheit gedacht werden.

### *Höhenkrankheit*

Sollte im Rahmen von touristischen Unternehmungen der Mount Kenia bestiegen werden, sind gesundheitliche Probleme möglich (akute Höhenkrankheit – Rücksprache mit Hausarzt entsprechend eigener Vorerkrankungen). Zu Symptomen der Höhenkrankheit siehe auch das Merkblatt des Gesundheitsdienstes.

### *Gifttiere*

In allen tropischen Ländern kommen eine Reihe teilweise gefährlicher Giftschlangen vor, deren Biss schwere Körperschäden (auch den Tod) bewirken kann. Viele Schlangen sind nachtaktiv, daher nachts möglichst nicht im Freien umherlaufen. Nicht

in Erdlöcher oder -spalten, unter Steine bzw. Reisig, Zweige und ähnlich unübersichtliches Material greifen. Auch kommen einige recht giftige Spinnen- und Skorpionarten, daneben auch andere Tiere mit potentiell starker Giftwirkung (z. B. bestimmte auffällig gefärbte Schmetterlingsraupen, Hundertfüßler) vor. Wie üblich in den Tropen gilt: Vorsicht, wohin man greift, wohin man tritt und wohin man sich setzt oder legt. Vor Benutzung von Bettdecken und -laken, Kleidungsstücken, Schuhwerk, Kopfbedeckungen evtl. vorhandene giftige „Untermieter“ durch sorgfältiges Ausschütteln entfernen.

### *Medizinische Versorgung*

Die medizinische Versorgung außerhalb Nairobis ist mit Europa nicht zu vergleichen und vielfach technisch, apparativ und/oder hygienisch hochproblematisch. Vielfach fehlen auch europäisch ausgebildete Fachärzte. Die ärztliche Versorgung in Nairobi ist allerdings gut. Die Stadt ist Sitz eines Regionalarztes des Auswärtigen Amtes und verfügt auch über einige deutsch sprechende Ärzte. Außerdem sind englisch sprechende Fachärzte aller Fachrichtungen vorhanden. In einigen Krankenhäusern gibt es Stationen, die hinsichtlich der Unterbringung auch höheren Ansprüchen gerecht werden. Ein ärztlicher Notfalldienst für dringende Erkrankungen, Unfälle etc. ist dort eingerichtet.

Einfache bis mittelschwere Operationen können, insbesondere in Nairobi, in ausgewählten Krankenhäusern durchgeführt werden. Im Notfall sind auch komplexe Eingriffe möglich, dennoch sollten schwierigere Operationen oder hier nicht häufig durchgeführte Eingriffe nach ärztlicher Rücksprache in Europa oder Südafrika durchgeführt werden.

Das Mitbringen von Medikamenten ist außer einer auch in Deutschland üblichen Hausapotheke nicht notwendig, es sei denn, einzelne Personen sind auf spezielle Medikamente angewiesen oder Großstädte werden nicht besucht. Die Apotheken in Nairobi haben ein gutes Sortiment aller wichtigen Standardmedikamente.

Medikamentenfälschungen mit unsicherem Inhalt kommen allerdings vor.

Der Abschluss einer privaten Krankenversicherung ist auch in Kenia möglich. Häufig sind die Kosten für ärztliche Behandlungen in Kenia für Europäer deutlich teurer als in Deutschland. Touristen, die nach Kenia kommen, sollten über eine zusätzliche Reisekrankenversicherung verfügen. Wer sich längerfristig in Kenia aufhalten will, sollte über eine private Krankenversicherung verfügen, die Behandlungskosten in Kenia und in Deutschland abdeckt. Es wird der Abschluss einer deutschen oder internationalen Flugrettungsversicherung sowie lokal für Reisen innerhalb von Kenia bei ([AMREF](#) („Flying Doctors“)) empfohlen.

Lassen Sie sich vor einer Reise durch eine tropenmedizinische Beratungsstelle/einen Tropenmediziner/Reisemediziner persönlich beraten und Ihren Impfschutz anpassen, auch wenn Sie aus anderen Regionen schon Tropenerfahrung haben, siehe z. B.

[www.dtg.org](http://www.dtg.org).

Bitte beachten Sie neben unserem generellen Haftungsausschluss den folgenden wichtigen Hinweis:

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der medizinischen Informationen sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden können nicht übernommen werden. Für Ihre Gesundheit bleiben Sie selbst verantwortlich.

Die Angaben sind:

- zur Information medizinisch Vorgebildeter gedacht. Sie ersetzen nicht die Konsultation eines Arztes;
- auf die direkte Einreise aus Deutschland in ein Reiseland, insbes. bei längeren Aufenthalten vor Ort zugeschnitten. Für kürzere Reisen, Einreisen aus Drittländern und Reisen in andere Gebiete des Landes können Abweichungen gelten;
- immer auch abhängig von den individuellen Verhältnissen des Reisenden zu sehen. Eine vorherige eingehende medizinische Beratung durch einen Arzt / Tropenmediziner ist im gegebenen Fall regelmäßig zu empfehlen;
- trotz größtmöglicher Bemühungen immer nur ein Beratungsangebot. Sie können weder alle medizinischen Aspekte abdecken, noch alle Zweifel beseitigen oder immer völlig aktuell sein.

## **Länderinfos zu Ihrem Reiseland**

Hier finden Sie Adressen zuständiger diplomatischer Vertretungen und Informationen zur Politik und zu den bilateralen Beziehungen mit Deutschland.

[Mehr](#)

## **Weitere Hinweise für Ihre Reise**

## Haftungsausschluss

Reise- und Sicherheitshinweise beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Auswärtigen Amtes. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie eine Haftung für eventuell eintretende Schäden kann nicht übernommen werden. Gefahrenlagen sind oft unübersichtlich und können sich rasch ändern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Reise liegt allein in Ihrer Verantwortung. Hinweise auf besondere Rechtsvorschriften im Ausland betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon unterrichtet wird. Die Kontaktaufnahme mit der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Ziellandes wird daher empfohlen.

Das Auswärtige Amt rät dringend, die in den Reise- und Sicherheitshinweisen enthaltenen Empfehlungen zu beachten sowie einen entsprechenden Versicherungsschutz, z.B. einen Auslands-Krankenversicherungsschutz mit Rückholversicherung, abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ihnen Kosten für erforderlich werdende Hilfsmaßnahmen nach dem Konsulargesetz in Rechnung gestellt werden.